Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/5/25 1Ob251/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.1955

Norm

ABGB §861
ABGB §862
HGB §362

Rechtssatz

Der Kaufmann hat seine Antwortpflicht bereits erfüllt, wenn er die Ablehnungserklärung abgesandt hat. Ist trotz ordnungsmäßiger Absendung die Erklärung dem Antragsteller nicht oder verspätet zugegangen, so liegt kein Schweigen vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 251/55
  Entscheidungstext OGH 25.05.1955 1 Ob 251/55
  Veröff: JBl 1956,123 = SZ 28/139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0015783

Dokumentnummer

JJR_19550525_OGH0002_0010OB00251_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at